



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Stadtstraßen

Az./Projekt-Nr.:

Stand: 27.03.2019
Formular vom: 13.02.2018

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation
Landesbetrieb Straßen,
Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Stadtstraßen,
Fachbereich Planung (S 2)
Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

und

[REDACTED]

nachstehend Hamburg genannt

nachstehend Vorhabenträgerin
genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 13 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der aktuellen Fassung

über

die Wegebaumaßnahmen in Hamburg-Mitte

geschlossen:

Präambel

Hamburg (vertreten durch [REDACTED]) hat am 15. April 2016 mit der Vorhabenträgerin einen Vertrag über ein Angebot zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über wesentliche Teile des in Rede stehenden Plangebietes (nachstehend „Optionsvertrag“ genannt) abgeschlossen. Der hiermit vorliegende Vertrag nimmt inhaltlich Bezug auf den zwischen [REDACTED] und der Vorhabenträgerin abgeschlossenen Optionsvertrag. [REDACTED] hat das Kaufangebot am 27. März 2019 angenommen und einen Nachtrag zum Optionsvertrag geschlossen (nachstehend „Grundstückskaufvertrag“ genannt). Der hiermit vorliegende Vertrag nimmt inhaltlich Bezug auf den zwischen [REDACTED] und der Vorhabenträgerin abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag. Mit Abschluss des Grundstückskaufvertrags hat sich Hamburg verpflichtet, das Eigentum an die Vorhabenträgerin zu übertragen.

§ 1 Anlass

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Hamburg-Mitte die folgende Hochbaumaßnahme durchzuführen:

In der östlichen Innenstadt von Hamburg zwischen den Straßen Johanniswall, Steinstraße, Klosterwall und dem Deichtorplatz befindet sich die Bestandsbebauung „City-Hof“. Im Zuge der Baumaßnahme „Klosterwall“ plant die Vorhabenträgerin den Rückbau der vorhandenen Bebauung und den Neubau eines bis zu 10-geschossigen Gebäudeensembles mit mehrgeschossiger Tiefgarage. Die Grenzen des geplanten Neubaus ragen an mehreren Stellen über die bisherigen Bebauungsgrenzen des „City-Hof“ hinaus.

Das geplante Gebäudeensemble hat einen „Fußabdruck“ von ca. 190 x 40 m und kann im Wesentlichen in drei Gebäudeteile gegliedert werden. Der, zum Teil auf der südlichen Erweiterungsfläche (Deichtorplatz) geplante Bürokomplex erstreckt sich über ca. 82 m Länge und bildet den südlichen Abschluss des Gesamtneubaus. Im Zentrum des Ensembles ist eine überwiegend für Wohnzwecke geplante Gebäudenutzung vorgesehen, welche sich über weitere ca. 72 m Länge erstreckt. Am nördlichen Ende schließt das annähernd quadratisch im Grundriss geplante Hotel den Neubaukörper ab (ca. 40 x 36 m).

Zur Realisierung des geplanten Vorhabens werden im Interesse der Vorhabenträgerin besondere bauliche Maßnahmen an öffentlichen Wegen notwendig.

Umfang und Kostentragung der Wegebaumaßnahmen werden nachfolgend geregelt.

§ 2

Umfang der Wegebaumaßnahmen

Der Um- und Ausbau der öffentlichen Wege (im Wegebauplan, Anlage 1) wird von Hamburg durchgeführt. Er umfasst folgende Teilbereiche:

Teilbereich 1, im Wegebauplan, Anlage 1 rot schraffiert (auf Kosten der Vorhabenträgerin):

- den Neubau der angrenzenden Geh- bzw. Radwege in den Straßen Klosterwall, Steinstraße und Johanniswall
- den Neubau von Parkständen und Ladezonen
- den Neubau [REDACTED] im Klosterwall
- die Anpassung der Fahrbahnmarkierungen im Johanniswall und Klosterwall
- die Anpassung der Straßenentwässerung
- die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung
- das Anlegen des Straßenbegleitgrüns im Johanniswall und Klosterwall
- die Herstellung der notwendigen Überfahrten
- das Aufstellen der Verkehrszeichen, Straßennamensschilder und der notwendigen Straßenausstattung
- Anpassungsarbeiten in den Anschlussbereichen

Teilbereich 2, im Wegebauplan, Anlage 1 blau schraffiert (auf Kosten der FHH):

- den Umbau des Knotenpunktes Klosterwall/Johanniswall
- die Anpassung der Lichtsignalanlagen des Knotenpunktes Klosterwall/Johanniswall
- die Anpassung der Straßenentwässerung
- die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung
- das Aufstellen der Verkehrszeichen, Straßennamensschilder und der notwendigen Straßenausstattung
- Anpassungsarbeiten in den Anschlussbereichen

Teilbereich 3, Hohlraumverfüllung

Die Vorhabenträgerin wird im Zuge der Abbrucharbeiten die Verfüllung (Variante vb 1; Verfüllung mit Flüssigboden) gem. Gutachten von [REDACTED] vornehmen. Der im Gutachten genannte standsichere Bunker wird nicht verfüllt und verbleibt im öffentlichen Grund.

Die Kostenteilung zu den v. g. Bereichen ist in § 4 geregelt.

§ 3

Ingenieurtechnische Leistungen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat für die nach diesem Vertrag auszubauenden öffentlichen Wege ein von Hamburg akzeptiertes, fachkundiges Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 1-6 der HOAI einschließlich aller erforderlichen besonderen Leistungen gemäß § 47 Absatz 2 der HOAI für die gesamten Wegebaumaßnahmen zu beauftragen. Das von ihm ausgewählte Ingenieurbüro [REDACTED] ist von Hamburg akzeptiert.
- (2) Das Ingenieurbüro hat die Unterlage nach § 57 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift nach dem Stand der Technik prüfbar zu erstellen und Hamburg zu übergeben.
- (3) Das Ingenieurbüro hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:
 1. Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen,
 2. Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung). Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang diese Untersuchungen durchzuführen sind, ist mit Hamburg frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen,
 3. Erstellung der Unterlage nach § 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge,
 4. Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen,
 5. Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne,
 6. Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Bau-durchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsführungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer,
 7. Erstellung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2 BaustellV),
 8. Erstellung der Ausführungsunterlagen für die – auch provisorischen – Lichtsignalanlagen, die öffentliche Beleuchtung und die Entwässerungsanlagen einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten,
 9. Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Planungs- und in der Ausführungsphase,
 10. Absteckung und Vermessung der Straßenachse, der Straßenbegrenzungslinie und der Bordkanten durch einen Vermessungsingenieur sowie die endgültige Vermessung der Straßenflurstücksgrenzen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, die auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durchzuführen sind. Die aufgrund der genannten Vermessungsarbeiten entstandenen Daten sind Hamburg kostenlos zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

- (4) In den Ingenieurverträgen sind darüber hinaus mindestens folgende Regelungen zu treffen:
1. Hamburg wird in den Schutzbereich der Ingenieurverträge einbezogen.
 2. Die ingenieurtechnischen Leistungen müssen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
 3. Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Erklärungen oder tatsächliche Akte Hamburgs, aus denen eine Anerkennung der oder Zustimmung zu den genannten Leistungen abgeleitet werden könnte, nicht eingeschränkt.
 4. Mängel- und Schadenersatzansprüche der Vorhabenträgerin und Hamburgs gegenüber dem Ingenieur richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Werkvertragsrechts.
- (5) Die Beauftragung bzw. Durchführung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Nummern 7 bis 9 der HOAI obliegt Hamburg.
- (6) Die Beauftragung bzw. Durchführung der örtlichen Bauüberwachung als besondere Leistung gemäß Anlage 13 zu § 47 Absatz 2, LP 8 der HOAI obliegt Hamburg.

§ 4

Kostenregelung

- (1) Die Wegebaukosten/Gesamtkosten (incl. Baunebenkosten/Honorar) gemäß vorliegender Kostenschätzung (Anlage 2) werden vorläufig festgesetzt auf Brutto

Teilbereich 1:

Teilbereich 2:

Teilbereich 3:

Gesamtbereich:

Diese Kosten für die im Wegebauplan, Anlage 1 rot schraffierten Flächen (Teilbereich 1) werden gem. § 2 von der Vorhabenträgerin, für blau schraffierten Flächen (Teilbereich 2) sowie für die Hohlräumverfüllung gem. § 2 von der FHH getragen. Die Umsatzsteuer für den Teilbereich 3 wird nur erstattet, soweit sie nicht im Rahmen des Vorsteuerabzuges verrechnet werden kann.

- (2) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 3 Absatz 1 sind von der Vorhabenträgerin und der FHH anteilig zu übernehmen. Die Anteile ergeben sich vorläufig aus der Kostenschätzung (Anlage 2) unter dem Punkt 4: Baunebenkosten/Honorare. In dem Betrag gemäß § 4 Absatz 1 sind die Ingenieurkosten gemäß § 3 Absatz 1 enthalten. Sie werden durch die Vorhabenträgerin direkt mit dem Ingenieurbüro abgerechnet. Die Vorhabenträgerin wird der FHH die anteiligen Honorarkosten gesondert in Rechnung stellen.

§ 5
Abrechnung der Kosten

- (1) Die Baukosten gemäß § 4 Absatz 1 werden durch Hamburg vom Bauträger abgefordert. Diese sind binnen drei Wochen nach Aufforderung auf ein von Hamburg anzugebendes Konto einzuzahlen.
Die Rückgabe der hinterlegten Bankbürgschaft gem. § 9 erfolgt nach vollständigen Zahlungseingang der Vorhabenträgerin.
- (2) Nach Abschluss der Maßnahme werden die Wegebaukosten nach Effektivkosten mit der Vorhabenträgerin abgerechnet. Dabei werden Überzahlungen erstattet. Eine Verzinsung von Überzahlungen findet nicht statt. Übersteigen die Effektivkosten die Vorauszahlungen der Vorhabenträgerin, wird die Vorhabenträgerin den Differenzbetrag unverzüglich begleichen. Einer Änderung des Vertrages bedarf es dazu nicht.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 62 Absatz 2 HWG für Baumaßnahmen, die auf ihre Veranlassung durchgeführt werden, Auftragsgemeinkosten in Höhe von 5 % der Baukosten gemäß § 4 Absatz 1, Teilbereich 1, (rot schraffierte Flächen gem. Anlage 1) zu entrichten. Die Höhe der Gemeinkosten wird nach Beendigung der Maßnahme endgültig festgelegt und von der Vorhabenträgerin innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch Hamburg auf ein von dort anzugebendes Konto eingezahlt.
- (4) Für die Herstellung von Überfahrten gelten die Bestimmungen des § 18 HWG. Die Erlaubnis zur Herstellung von Überfahrten ist von der Vorhabenträgerin gesondert beim Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Hamburg-Mitte zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung sind in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Betrag enthalten.

§ 6
Ablösung

Eine Ablösevereinbarung ist für dieses Projekt nicht notwendig

§ 7
Flächen für Wegebaumaßnahmen

- (1) Die im Wegebauplan (Anlage 1) braun angelegten Flächen gehen nach Unterzeichnung des Optionvertrages in das Eigentum der Vorhabenträgerin über. Diese Flächen sind Hamburg kosten- und lastenfrei sowie entschädigungslos zu übereignen und werden für die Baumaßnahme zur Verfügung gestellt. In den genannten Flächen vorhandene ober- und unterirdische bauliche Anlagen aller Art sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten zu beseitigen.
- (2) Die im Wegebauplan (Anlage 1) blau angelegten Flächen sind im Eigentum Hamburgs (Verwaltungsvermögen Tiefbau) und werden für den Wegebau zur Verfügung gestellt.
- (3) Entfällt

§ 8

Verfügbarkeit der Wegeflächen

Die Wegebaumaßnahmen werden durch Hamburg erst erfolgen, wenn eine Räumung der Flächen durch den Hochbau (Abbau des Gerüsts) erfolgt ist, so dass ein durchgängiges Arbeiten auf zusammenhängenden Flächen gewährleistet ist. Um zeitliche Verzögerungen bei der endgültigen Herstellung zu vermeiden, findet eine enge Abstimmung zwischen dem Hoch- und Straßenbau statt. Sofern seitens des Hochbaus zugesichert werden kann, dass die jeweiligen Anschlussflächen zum Termin durch den Hochbau geräumt sind, kann mit dem Straßenbau begonnen werden. Ein Befahren der neu hergestellten öffentlichen Wege durch LKW-Verkehr für den Hochbau muss ausgeschlossen sein.

§ 9

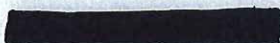
Bedingungen für die Durchführung der Wegebaumaßnahmen

Die Durchführung der Wegebaumaßnahmen steht unter der Bedingung, dass die Zahlung der Wegebaukosten nach § 5 Absatz 1, sowie der Flächenüberweisung nach § 7 Absatz 3 geleistet oder durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft gesichert ist und die sich aus § 8 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 10

Erstattung des Verwaltungsaufwandes

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Vertrages entstandenen Verwaltungsaufwand zahlt der Vorhabenträger einen einmaligen Betrag in Höhe von



an Hamburg.

- (2) Die Zahlungsinformationen zur Entrichtung des Verwaltungsaufwandes gemäß Absatz 1 werden dem Vorhabenträger in einem gesonderten Schreiben durch Hamburg mitgeteilt.

§ 11

Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung der Beträge gemäß § 5 Absatz 1 und 3, § 6, § 7 sowie § 10 wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Absatz 1 BGB erhoben.

§ 12

Gültigkeitsdauer

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Jahren nach Unterzeichnung die Bedingungen gemäß § 9 durch die Vorhabenträgerin erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag der Vorhabenträgerin verlängert werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vorhabenträgerin unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der geltenden Fassung.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich sind.
- (3) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen der Vorhabenträgerin nicht durchgeführt werden, wird der nach § 10 zu zahlende Betrag nicht an den Vorhabenträger zurückerstattet.
- (4) Dieser Vertrag wird in doppelter Ausfertigung unterzeichnet. Jede Vertragspartnerin erhält eine Originalausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (6) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien: Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregisters vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar wäre.

Hamburg, 27.03.2019

HAMBURG 27.03.2019

Freie und Hansestadt Hamburg

Vorhabenträgerin

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Anlagen:

1. Wegebauplan
2. Wegebaukosten/Gesamtkosten (Kostenschätzung)

Quartier am Klosterwall

Stand 25.02.2019

KOSTENSCHÄTZUNG

1. Basiskosten

1.1 Basisbaukosten (1.1 - 1.9)

- Summe Straßenbau (netto, siehe Seite 2 ff.)
- Mehrwertsteuer 19,0% von

Summe Basisbaukosten (brutto, aufgerundet)

1.2 Weitere Kosten (brutto, aufgerundet, siehe Seite 2 ff.)

- Stadtgrün (2.1)
- Öffentliche Beleuchtung (2.2)
- Lichtsignalanlagen (2.3)

Summe Weitere Kosten

Basiskosten Gesamtsumme (brutto)

2. Ansatz Kostenvarianz

- Kostenvarianz 15 % der Basiskosten 15,0% von

Summe Ansatz Kostenvarianz (aufgerundet)

3. Preissteigerungen

- Preissteigerungen 15,0 % der Basiskosten 15,0% von

Summe Preissteigerungen (aufgerundet)

Baukosten Summe 1. bis 3. (brutto)

4. Baunebenkosten/Honorare

- Baunebenkosten/Honorare 30,0% % der Baukosten 30,0% von
- Überdurchschnittlicher Aufwand für Verkehrsführung und Bauwischenzustände 5 % der Baukosten 5,0% von

Summe Baunebenkosten/Honorare (aufgerundet)

Gesamtbaukosten Summe 1. bis 4. (brutto)

5. Grunderwerbskosten

- Grunderwerbskosten (brutto)

Summe Grunderwerbskosten (aufgerundet)

Gesamtkosten der Maßnahme Summe 1. bis 5. (brutto)

KOSTENSCHÄTZUNG

Teil Basisbaukosten Straßenbau 1.1.1 - 1.1.9

	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
1. Basisbaukosten				
1.1 Baustelleneinrichtung, Verkehrsführung und -sicherung			8% von 1.2 - 1.9	
Summe 1.1				
1.2 Baufeldräumung und Erdbau				
1.2.10 Boden, lösen und abfahren	80	m ³		
1.2.20 Zulage: Entsorgung kontamlierter Böden n. LAGA	74	t		
1.2.30 Baumschutzmaßnahmen	4	St		
1.2.40 Planum herstellen	4000	m ²		
+5% Kleinleistungen				
Summe 1.2				
1.3 Baugruben, Leitungsräben, Straßenentwässerung				
1.3.10 Straßenablauf ausbauen und seittl. Lagern	10	St		
1.3.20 Anschlussleitung umverlegen	100	lfm		
1.3.30 Straßenablauf mit vorh. Aufsatz herstellen	10	St		
+5% Kleinleistungen				
Summe 1.3				
1.4 Tragschichten (Schichten ohne Bindemittel)				
1.4.10 STS einbauen (20 cm Dicke)	800	m ²		
+5% Kleinleistungen				
Summe 1.4				
1.5 Asphaltbauweisen				
1.5.10 Asphalt-schicht aufnehmen/entsorgen (über 20 - 30 cm)	2300	m ²		
1.5.20 Zulage f. pechhaltigen Aufbruch (Entsorgungskosten)	1380	t		
1.5.30 Zwischenraum Bord/Asphalt mit Beton verfüllen	520	lfm		
1.5.40 Zwischenraum Bord/Asphalt mit Gussasphalt verfüllen	520	lfm		
+5 % Kleinleistungen				
Summe 1.5				
1.6 Betondecken				
1.6.10 Bewehrte Betondecke herstellen (Dicke ca. 25 cm)	190	m ²		
+5 % Kleinleistungen				
Summe 1.6				

KOSTENSCHÄTZUNG

1.7 Pflaster, Platten, Borde, Rinnen

1.7.10	Betonplatten verlegen (grau)	4000	m ²
1.7.20	Bodenindikatoren verlegen	130	m ²
1.7.30	Borde in Beton versetzt, aufnehmen, verwerten	440	m
1.7.40	Hamburger Kanten liefern und versetzen	300	m
1.7.50	Natursteinhochborde versetzen	230	m
1.7.60	Tiefborde aus Naturstein versetzen	80	m
1.7.70	Bussonderborde liefern und versetzen	41	m

+5 % Kleinleistungen

Summe 1.7

1.8 Fahrbahnmarkierung

1.8.10	Viel zu markierende Fläche (bezogen auf Gesamtfläche)	650	m ²
--------	-------------------------------------------------------	-----	----------------

Summe 1.8

1.9 Verschiedenes

1.9.10	Fahrradbügel "Erfurt" einbauen	40	lfm
1.9.20	Mülleimer "Bremerhaven"	6	lfm
1.9.30	Abrechnungs- und Revisionszeichnungen		psch
1.9.40	Kampfmittelbegleitung		psch

Summe 1.9

Gesamtsumme 1.1 - 1.9 (netto)

Teil Weitere Kosten

	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
2. Weitere Kosten				
2.1 Stadtgrün				
2.1.10	13	St		
	19,0%	von		
<u>Summe 2.1 (brutto, aufgerundet)</u>				

KOSTENSCHÄTZUNG

2.2 Öffentliche Beleuchtung

2.2.10	Beleuchtungsmast demontieren und abfahren	0	St	
2.2.20	Beleuchtungsmast versetzen	10	St	
2.2.30	Beleuchtungsmast [redacted] neu	6	St	
	Mehrwertsteuer	19,0%	von	
Summe 2.2 (brutto, aufgerundet)				

2.3 Lichtsignalanlagen

2.3.10	Rückbau bestehender Anlage	0	St	
2.3.20	Herstellung Neue Anlage	0	St	
2.3.30	Einbau [redacted]	20%	von	
	Mehrwertsteuer	19,0%	von	
Summe 2.3 (brutto, aufgerundet)				

Gesamtsumme 2.1 - 2.3 (brutto)

zusätzliche Hinweise

Grundlage:

- Lageplan "XX_PFRA_2_LA_EG_XXX_00_VA-Lageplan EG"

Stand 25.02.2019

Annahmen:

- Für das Projekt wird eine schwierige Komplexität angenommen.
- Berücksichtigung eines überdurchschnittlichen Aufwandes für Verkehrsführung und Bauwischenzustände.
- Preissteigerung angenommen, da zwischen Kostenschätzung und Baubeginn mehr als 1 Jahr liegt.
- Gewählter Ansatz für Baunebenkosten und Honorare aufgrund von Erfahrungswerten.
- Keine Kosten für den Leitungsbau berücksichtigt.
- Keine Grunderwerbskosten berücksichtigt
- Kein Rückbau der Nebenflächen (Gehweg, Parkstände, etc.) um das Bestandsgebäude berücksichtigt.

KOSTENSCHÄTZUNG

1. Basiskosten

1.1 Basisbaukosten (1.1 - 1.9)

- Summe Straßenbau (netto, siehe Seite 2 ff.)
- Mehrwertsteuer 19,0% von

Summe Basisbaukosten (brutto, aufgerundet)

1.2 Weitere Kosten (brutto, aufgerundet, siehe Seite 2 ff.)

- Stadtgrün (2.1)
- Öffentliche Beleuchtung (2.2)
- Lichtsignalanlagen (2.3)

Summe Weitere Kosten

Basiskosten Gesamtsumme (brutto)

2. Ansatz Kostenvarianz

- Kostenvarianz 15,0% von
- 15 % der Basiskosten

Summe Ansatz Kostenvarianz (aufgerundet)

3. Preissteigerungen

- Preissteigerungen 13,0% von
- 13,0 % der Basiskosten (6,5% p.a. auf Grundlage der Preisindizes für die Bauwirtschaft)

Summe Preissteigerungen (aufgerundet)

Baukosten Summe 1. bis 3. (brutto)

4. Baunebenkosten/Honorare

- Baunebenkosten/Honorare 30,0% von
- 30,0% % der Baukosten
- Überdurchschnittlicher Aufwand für Verkehrsführung und Bauwischenzustände 5,0% von
- 5 % der Baukosten

Summe Baunebenkosten/Honorare (aufgerundet)

Gesamtbaukosten Summe 1. bis 4. (brutto)

5. Grunderwerbskosten

- Grunderwerbskosten (brutto)

Summe Grunderwerbskosten (aufgerundet)

Gesamtkosten der Maßnahme Summe 1. bis 5. (brutto)

KOSTENSCHÄTZUNG

Teil Basisbaukosten Straßenbau 1.1.1 - 1.1.9

	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
1. Basisbaukosten				
1.1 Baustelleneinrichtung, Verkehrsführung und -sicherung	8%		von 1.2 - 1.9	
Summe 1.1				
1.2 Baufeldräumung und Erdbau				
1.2.10 Boden, lösen und abfahren	130	m ³		
1.2.20 Zulage: Entsorgung kontaminierter Böden n. LAGA	121	t		
1.2.40 Baumschutzmaßnahmen	3	St		
1.2.50 Div. Sicherungs- und Reinigungsarbeiten	4400	m ²		
1.2.60 Planum herstellen	4400	m ²		
+5% Kleinleistungen				
Summe 1.2				
1.3 Baugruben, Leitungsgräben, Straßenentwässerung				
1.3.10 Straßenablauf ausbauen und selbt. Lagern	4	St		
1.3.20 Anschlussleitung umverlegen	40	lfm		
1.3.30 Straßenablauf mit vorh. Aufsatz herstellen	4	St		
+5% Kleinleistungen				
Summe 1.3				
1.4 Tragschichten (Schichten ohne Bindemittel)				
1.4.10 STS einbauen (20 cm Dicke)	300	m ²		
1.4.20 STS einbauen (30 cm Dicke)	3300	m ²		
+5% Kleinleistungen				
Summe 1.4				
1.5 Asphaltbauweisen				
1.5.10 Asphalttschicht aufnehmen/entsorgen (über 20 - 30 cm) (FHI)	300	m ²		
1.5.20 Asphaltdeckschicht fräsen	3000	m ²		
1.5.30 Zulage f. pechhaltigen Aufbruch (Entsorgungskosten)	1630	t		
1.5.40 Asphalttragschicht herstellen	300	m ²		
1.5.50 Asphaltbinderschicht herstellen	300	m ²		
1.5.60 Asphaltdeckschicht herstellen	3300	m ²		
1.5.70 Emulsion auftragen	6600	m ²		
1.5.80 Asphaltdeckschicht abstreuen	3300	m ²		
1.5.90 Zwischenraum Bord/Asphalt mit Beton verfüllen	450	lfm		
1.5.100 Zwischenraum Bord/Asphalt mit Gussasphalt verfüllen	450	lfm		
+5 % Kleinleistungen				
Summe 1.5				
1.6 Betondecken				
1.6.10 Bewehrte Betondecke herstellen (Dicke ca. 25 cm)	0	m ²		
+5 % Kleinleistungen				
Summe 1.6				

KOSTENSCHÄTZUNG

1.7 Pflaster, Platten, Borde, Rinnen

1.7.10	Betonpflaster o. Platten aufnehmen, verwerten	1100	m ²
1.7.20	Betonplatten verlegen (grau)	800	m ²
1.7.30	Bodenindikatoren verlegen	20	m ²
1.7.40	Borde in Beton versetzt, aufnehmen, verwerten	450	m
1.7.50	Hamburger Kanten liefern und versetzen	130	m
1.7.60	Natursteinhochborde versetzen	170	m

+5 % Kleinleistungen

Summe 1.7

1.8 Fahrbahnmarkierung

1.8.10	Viel zu markierende Fläche (bezogen auf Gesamtfläche)	3300	m ²
--------	-------------------------------------------------------	------	----------------

Summe 1.8

1.9 Verschiedenes

1.9.10	Fahrradbügel einbauen	30	St
1.9.20	Mülleimer	2	lfm
1.9.30	Abrechnungs- und Revlönszeichnungen	psch	
1.9.40	Kampfmittelbegleitung	psch	

Summe 1.9

Gesamtsumme 1.1 - 1.9 (netto)

KOSTENSCHÄTZUNG

Teil Weitere Kosten

	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
2. Weitere Kosten				
2.1 Stadtgrün				
2.1.10 Baum inkl. Pflanzgrube und Pflege	3	St		
Mehrwertsteuer	19,0%	von		
Summe 2.1 (brutto, aufgerundet)				
2.2 Öffentliche Beleuchtung				
2.2.10 Beleuchtungsmast demontieren und abfahren	0	St		
2.2.20 Beleuchtungsmast versetzen	0	St		
2.2.30 Beleuchtungsmast neu	0	St		
Mehrwertsteuer	19,0%	von		
Summe 2.2 (brutto, aufgerundet)				
2.3 Lichtsignalanlagen				
2.3.10 Rückbau bestehender Anlage	1	St		
2.3.20 Herstellung Neue Anlage	1	St		
2.3.30 Einbau (HHVA)	20%	von		
Mehrwertsteuer	19,0%	von		
Summe 2.3 (brutto, aufgerundet)				
Gesamtsumme 2.1 - 2.3 (brutto)				

zusätzliche Hinweise

Grundlage:

- Lageplan "XX_PFRÄ_2_LA_EG_XXX_00_VA-Lageplan EG"

Stand 22.02.2018

Annahmen:

- Für das Projekt wird eine schwierige Komplexität angenommen.
- Berücksichtigung eines überdurchschnittlichen Aufwandes für Verkehrsführung und Bauzwischenzustände.
- Preissteigerung angenommen, da zwischen Kostenschätzung und Baubeginn mehr als 1 Jahr liegt.
- Gewählter Ansatz für Baunebenkosten und Honorare aufgrund von Erfahrungswerten.
- Keine Kosten für den Leitungsbau berücksichtigt.
- Keine Grunderwerbskosten berücksichtigt
- Keine verkehrsabhängige Steuerung für LSA
- Keine Projektierungskosten für LSA
- Keine Modernisierung vorhandener Anlagen für LSA